Erste Durchfübrungsbestimmung zur Sperrgebietsordnung

vom 14. März 1977

Aui der Grundlage des § 26 der Sperrgebietsordnung vom 21. Juni 1963 (GBl. I Nr. 7 S. 93) wird folgendes bestimmt:

8 1

- (1) Zur Kennzeichnung aller auf dem Festland des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik eingerichteten Sperrgebiete sind an deren Begrenzungen einheitliche Verbotsschilder gemäß Anlage aufzustellen.
- (2) Die Aufstellung anderer Verbots- oder Hinweisschilder zur Kennzeichnung von Sperrgebieten ist nicht statthaft

§ 2

Die Verbotsschilder sind für jedermann verbindlich, sofern ihnen nicht nach § 2 der Sperrgebietsordnung eine Befugnis zum Betreten oder Befahren eines Sperrgebietes erteilt wurde.

§3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1977

Der Minister für Nationale Verteidigung H o f f m a n n

Armeegeneral

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Verbotsschild

zur einheitlichen Kennzeichnung der Sperrgebiete aller bewaffneten Organe auf dem Hoheitsgebiet der DDR

SPERRGEBIET

Unbefugten ist das Betreten, Befahren und die bildliche Darstellung verboten.

Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Beschriftung: schwarz auf weißem Untergrund

Anordnung Nr. 6¹ zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) — Geräuschpegel/Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung —

vom 18. Februar 1977

Auf Grund des § 97 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) und der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — (GBl. II Nr. 51 S. 416) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und den Leitern der anderen zuständigen zentralen staatlichen Organe zur Änderung der StVZO folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 53 erhält folgende Fassung:

.. 8 5

Geräuschpegel

- (1) Kraftfahrzeuge und deren Anhängefahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß die in der TGL 39-852 festgelegten Geräuschpegel nicht überschritten werden.
- (2) Die bei der Erteilung der Betriebserlaubnis ermittelten Geräuschpegel dürfen durch Veränderung von Konstruktion und Ausführung der Fahrzeuge nicht überschritten werden.
- (3) Der Inhaber einer allgemeinen Betriebserlaubnis hat mindestens einmal im Jahr an wenigstens sechs in Stichproben ausgewählten Fahrzeugen Kontrollmessungen durchzuführen. Die Meßprotokolle sind der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt (KTA) vorzulegen."

8 2

Die Registrierpflicht für Kleinkrafträder wird aufgehoben. Die Verpflichtung zum Abschluß einer Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung bleibt bestehen. Dementsprechend erhält der § 86 folgende Fassung:

.,§86

Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung

Bei der Benutzung von Kleinkrafträdern im öffentlichen Straßenverkehr ist die Entrichtung des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung entweder durch Vorlage einer Kraftfahrzeug-Steuer- und -Versicherungskarte oder einer Bescheinigungskarte nachzuweisen, die den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder den dazu ermächtigten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen ist."

83

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1977

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei Dickel

¹ Anordnung Nr. S vom 13. Juni 1975 (GBl. I Nr. 28 S. 529)